

Flur: 5

Manstab 1: 1000

Antragsbuch Nr 93/04

öffentl.best.Vermessungsing.

gez. Illguth

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Geeste diesen Bebauungsplan Nr. 49 , bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/nebenstehenden/ebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen:

PRÄAMBEL

Geeste, den 13.07.1994

gez. i.V. Leinweber.

Der Gemeindedirektor

gemacht worden.

Der Bürgermeister

Geeste, den 22.12.2009

Geeste, den __22.12.2009

gez. Leinweber

Der Bürgermeister

Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Aufstellungsbeschluß

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.04.1993 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 10.05.1993 ortsüblich bekanntgemacht.

Geeste, den 13.07.1994

gez. Aepken
Der Bürgermeister

gez. i.V. Leinweber Der Gemeindedirektor

Planunterlage -siehe oben-

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von

Büro für Freiraumplanung Dipl.-Ing. Hermann Garrelmann Meppener Str. 24 49716 Meppen-Versen Tel.: (0 59 31) 1 65 51

Meppen, den 49/63.94

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.02.1994 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.03.1994 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 49 und der Begründung haben vom 21. 03. 1994 bis 22.04.1994 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Geeste, den 13.07.1994

gez. i.V. Leinweber Der Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan Nr. 49 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 30.06.1994 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die

Geeste, den 13.07.1994

gez. Aepken

Der Bürgermeister

gez. i.V. Leinweber Der Gemeindedirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 14. Mai 1998 Az.: -65-610-304-76 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

> Meppen, den 14.05.1998 Landkreis Emsland Der Oberkreisdirektor gez. i.V. Zeller

Der Rat der Gemeinde Geeste ist den in der Verfügung vom _____ (Az.: _____) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am ______ beigetreten.

Der Bebauungsplan Nr. 49 hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom ______ bis _ öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegungen wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Geeste, den _____

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Die Erteilung der Genehmigung / Durchführung des Anzeigeverfahrens Bebauungsplan Nr. 49 ist gemäß § 12 BauGB am 29.05.98 im Amtsblatt Nr. 13 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 49 ist damit am 29.05.98 rechtsverbindlich geworden.

Inkrafttreten

Geeste, den 25.06.1998

gez. Brinkmann Der Gemeindedirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 49 sind Mängel der

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 49 ist die Verletzung von

Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 49 nicht geltend

BEBAUUNGSPLAN NR. 49

MIT ORTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN UBER GESTALTUNG



GEMEINDE GEESTE

"SUDL. d. RAIFFEISENSTRASSE"

OT GROSS HESEPE

